

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Fa. Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach**

**Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Die Firma Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, hat am 08.09.2020 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach gestellt. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 9,52 ha und setzt sich aus Teilflächen der Flur-Nrn. 181/0 mit ca. 4,44 ha und 182/0 mit ca. 5,08 ha, Gemarkung Wolfsbach zusammen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG, § 7 Abs. 2 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls feststellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft für die Erweiterungsflächen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Prüfung hat bereits in der 1. Stufe ergeben, dass beim Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Die Prüfung der 2. Stufe ist demzufolge nicht erforderlich.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.15 aufgrund der aktuell gültigen Corona-Vorschriften nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-236 eingesehen werden.

Amberg, 01.02.2021

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez. Laura Hofmann

Regierungsrätin